



## Die Beteiligung der Schweiz an Erasmus+

Information vom 22. Februar 2019

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF informiert laufend über den Stand zu Erasmus+:

- Die Schweiz beteiligt sich am laufenden Programm Erasmus+ (2014–2020) im Status eines Drittstaates. In der Periode 2018–2020 gewährt eine mehrjährige Schweizer Lösung Rechts- und Planungssicherheit für Schweizer Teilnehmende. Das Parlament hat die entsprechenden Mittel am 27. November 2017 genehmigt.
- Die Schweizer Lösung ermöglicht europäische Mobilitätsaktivitäten in allen Bildungsbereichen.
- Eine Teilnahme von Schweizer Institutionen als Projektpartner im Status eines Drittstaates (Partnerland) an Erasmus+-Kooperationsprojekten ist weiterhin möglich. Die Beteiligungsmöglichkeiten von Schweizer Institutionen sind jedoch eingeschränkt.
- Der Bundesrat verfolgt die auf EU-Ebene laufenden Diskussionen zum Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2021–2027) eng. Erst wenn jedoch dessen Parameter bekannt sind, wird er die Frage der Assoziierung prüfen können. Im Rahmen einer solchen Überprüfung sollen auch die Kosten/Nutzen einer Assoziierung sorgfältig abgewogen werden.
- Im Falle eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen («no-deal») wird der Bundesrat nötige Anpassungen der rechtlichen Grundlagen rasch an die Hand nehmen, um allfällige Finanzierungslücken in der Mobilität zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu vermeiden.

### A. Fakten

#### «Erasmus+» (2014–2020)

- Ein Überblick über die Struktur und die verschiedenen Programmbereiche von Erasmus+ findet sich auf der [Webseite des SBF](#).
- Umfassende Informationen finden sich auf der Website der Europäischen Kommission. Unter anderem werden dort alle laufenden Aufforderungen und Ausschreibungen publiziert. Auch findet sich ein Überblick über die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten für Institutionen aus Partnerländern (Programmleitfaden).

### B. Teilnahmebedingungen und Empfehlungen an Antragsteller

#### B.1 Mobilitätsprojekte (Leitaktion 1)

Anträge für Schweizer Teilnahmen sind an **Movetia**, die mit der Umsetzung der Übergangslösung betraute Schweizer Agentur für Austausch und Mobilität, zu richten. Die genauen Bedingungen und das Teilnahmeverfahren für Mobilitätsprojekte auf allen Bildungsstufen sind auf der Webseite von Movetia publiziert.

## **B.2 Kooperationsprojekte und Unterstützung politischer Reformen (Leitaktionen 2 / 3)**

Bei diesen Aktionen bestehen für Schweizer Institutionen zwei Teilnahmemöglichkeiten im Partnerlandmodus: entweder als EU-finanzierte «full partner» oder als eigenfinanzierte «associated partner».

- «full partner»: Schweizer Institutionen können als Partner weiterhin im Rahmen des regulären Antragsverfahren von Erasmus+ teilnehmen und werden direkt aus EU-Budgets finanziert. Dafür gelten Sonderbedingungen. Es sind unter anderem keine Koordinationsfunktionen für Institutionen aus der Schweiz möglich und Gesuche müssen dem Gebot der notwendigen Mindestanzahl an Partnern und Programmländern (die Schweiz nicht mitgezählt) Rechnung tragen. Diese Projektteilnahmen werden vom SBFi nicht zusätzlich gefördert.
- «associated partner»: Als Alternative steht Schweizer Institutionen eine Projektteilnahme als assoziierte Partner offen, die nicht aus EU-Budgets gefördert werden. Diese Antragsteller können im Rahmen der Übergangslösung bei Movetia einen finanziellen Zuschuss beantragen. Nebst der Annahme des Projektantrags durch die zuständigen Stellen auf EU-Ebene haben die Schweizer Antragsteller zu belegen, dass ihre Beteiligung einen Beitrag zu den gemeinsamen von Bund und Kantonen festgelegten Bildungszielen leistet. Die Teilnahmeverfahren für diese Projektfinanzierung sind auf der Website von Movetia verfügbar.

Für die Aktivitäten im Rahmen des Programmbereichs «Jean Monnet» stehen im Unterschied zu den restlichen Erasmus+-Aktionen jegliche Fördermöglichkeiten auch Partnern und Koordinatoren aus Partnerländern wie der Schweiz offen.

## **C. Hinweise zur Finanzierung**

- Die eidgenössischen Räte haben die Finanzierung der Schweizer Lösung für Erasmus 2018–2020 am 27. November 2017 beschlossen. Priorität wird der Mobilität eingeräumt. Der Budgetanteil für Aktivitäten im Bereich der institutionellen Kooperationsprojekte bleibt gegenüber den Vorgaben im Rahmen einer Vollbeteiligung deutlich reduziert.
- Die Finanzierung stützt sich auf die Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM; SR 414.513).

## **D. Auswirkungen eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Mobilität**

Unter anderem mit Blick auf die Änderungen, die der Brexit nach sich zieht, hat das SBFi eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (SR 414.51) eingeleitet. Der Gesetzesentwurf sieht einen Handlungsspielraum für die Unterstützung von Mobilitätsaktivitäten mit Staaten vor, die nicht den EU-Bildungsprogrammen angeschlossen sind. Das revidierte Gesetz dürfte gemäss Planung am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Mobilitätsaktivitäten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, die vor dem Brexit gewährt wurden und im Studienjahr 2018/2019 stattfinden, sind garantiert. Wird der Brexit jedoch nicht von einem Abkommen begleitet, sind Massnahmen zu treffen, um die Mobilitätsprojekte zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich in den Jahren 2019/2020 und 2020/2021 weiterzuführen.

Das SBFi ist sich dieser Lücke und der allenfalls daraus entstehenden Probleme bewusst. Sobald die rechtliche Situation klar feststeht – vermutlich im letzten Moment –, wird es sich dafür einsetzen, rasch eine pragmatische Lösung zu finden. Ein allfälliger diesbezüglicher Beschluss wird vom Bundesrat getroffen.

Sollten sich das Vereinigte Königreich und die Europäische Union letztlich darauf einigen, eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem 30. März 2019 vorzusehen, ist die Finanzierung der Mobilitätsaktivitäten mit dem Vereinigten Königreich ohne zusätzliche Massnahmen sichergestellt.

## E. Kontakt

- Für Fragen zur Einreichung von Gesuchen:

Movetia, Schweizer Agentur für Austausch und Mobilität  
+41 32 462 00 50  
[info@movetia.ch](mailto:info@movetia.ch)  
[www.movetia.ch](http://www.movetia.ch)

- Für Fragen zu den Massnahmen des Bundes:  
SBFI, Abteilung Bildungszusammenarbeit

Therese Steffen, Leiterin Abteilung Bildungszusammenarbeit,  
Tel. +41 58 462 96 69, [therese.steffen@sbfi.admin.ch](mailto:therese.steffen@sbfi.admin.ch)

Gaétan Lagger, stv. Leiter Ressort Internationale Bildungszusammenarbeit und Berufsqualifikationen,  
Tel. +41 58 463 26 74, [gaetan.lagger@sbfi.admin.ch](mailto:gaetan.lagger@sbfi.admin.ch)

- Medienanfragen:  
SBFI, Ressort Kommunikation

Martin Fischer, Leiter Ressort Kommunikation  
Tel. +41 58 462 96 90, [medien@sbfi.admin.ch](mailto:medien@sbfi.admin.ch)